

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 16. Mai 2024 – Nr. 33

Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren
zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 13. Mai 2024

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren
zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 13. Mai 2024

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden TH OWL) vom 11. Mai 2024 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen der TH OWL vom 19. April 2021 (Verköndungsblatt der TH OWL 2021/Nr. 09) sowie
- der Satzung zur Änderung der Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen der TH OWL vom 8. Mai 2024 (Verköndungsblatt der TH OWL 2024/Nr. 31)

ergibt.

Lemgo, den 13. Mai 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren
zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom XX. Mai 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV.NRW. S. 1275) und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV.NRW 2020 S. 2) hat die TH OWL die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Zulassungsverfahren, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der TH OWL oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

§ 2

Fristen und Antragsform

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium zum ersten Fachsemester muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Zulassungsantrag muss in elektronischer Form über das Portal Hochschulstart gestellt werden.
- (3) Ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im nichteuropäischen Ausland erworben haben, richten ihre Bewerbung online an uni-assist e.V., Berlin.

§ 3

Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Auswahl der Bewerber:innen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt für grundständige Studiengänge nach Abzug der Sonderquoten nach folgenden Grundsätzen:
 1. zu 20 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (im Folgenden: HZB) und
 2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule gemäß § 4; davon werden 4 Prozent der Studienplätze an in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 5 vergeben.
- (2) Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl ausschließlich aufgrund des Auswahlverfahrens der Hochschule oder sofern für den jeweiligen Studiengang vorhanden, nach der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung.

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

- (1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme der in der beruflichen Bildung Qualifizierte nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) werden
 1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
 2. nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule nicht angerechnet werden.

In die Rangliste geht die HZB-Note vermindert um 0,2 Notenpunkt pro Wartesemester ein.
- (2) Die Fachbereiche werden ermächtigt, für die Auswahl für einzelne Bachelorstudiengänge abweichende Regelungen gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 HZG in der jeweiligen Prüfungsordnung, ggf. in Verbindung mit einer separaten Ordnung, festzulegen. Aufgrund der unterschiedlichen Zugangsarten zum Studium werden schulische Einzelnoten nicht als schulische Auswahlkriterien gem. § 9 Absatz 2 Nr. 1 HZG herangezogen.

- (3) Die Fachbereiche werden ermächtigt, für die Auswahl für einzelne Masterstudiengänge Auswahlkriterien in der jeweiligen Prüfungsordnung, ggf. in Verbindung mit einer separaten Ordnung festzulegen, die den Grad der Eignung ausdrücken. Dabei können auch Kriterien des § 9 Absatz 2 Nr. 2 HZG herangezogen sowie Unterquoten gemäß § 9 Absatz 3 HZG gebildet werden. An die Stelle der Note der Hochschulzugangsberechtigung tritt die Note aus dem Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung aus einem vorläufigen Zeugnis (§ 10 Absatz 6 Satz 3 HZG).

§ 4a **Losverfahren**

- (1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden bis zu diesem Zeitpunkt Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese durch Losverfahren vergeben.
- (2) Jede:r Bewerber:in darf pro Studiengang und Fachsemester nur einen Losantrag stellen. Sofern mehrere Anträge einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Die Antragsfrist und die Antragsform werden von der TH OWL festgelegt und bekanntgegeben.
- (3) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen entscheidet das Los. Das Losverfahren wird für jeden Studiengang separat und grundsätzlich mit einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren durchgeführt. Jedem form- und fristgemäß gestellten Antrag wird nach dem Zufallsprinzip eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge erstellt. Das Ergebnis der Rangfestlegung ist zu protokollieren. Aufgrund der so festgestellten Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Bewerber:innen, die entgegen der Regelung in Absatz 2 mehrere Losanträge für einen Studiengang abgegeben haben, werden nur mit dem Antrag berücksichtigt, der den niedrigsten Rangplatz hat.
- (4) Eine Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die oder der Bewerber:in die Zugangsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllt; die Regelungen der Einschreibungsordnung sind anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vor, wird der Zulassungsbescheid ohne weitere Mitteilung unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.
- (5) Ein Nachrückverfahren auf nach Vergabe im Losverfahren frei bleibende oder frei werdende Plätze findet nicht statt.

§ 5

In der beruflichen Bildung Qualifizierte im AdH-Verfahren

- (1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Bachelorstudiengängen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 sind Bewerber:innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die keine Zugangsprüfung absolviert haben, im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 837) nach Maßgabe des § 27 Absatz 5 Vergabeverordnung vorbehalten.
- (2) Ist die Zahl der Bewerber:innen nach Absatz 1 in einem Studiengang höher als die Quote, findet ein Auswahlverfahren unter diesen Bewerber:innen statt. Über die Rangfolge der Bewerber:innen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Zur Ermittlung der Rangfolge werden Punkte vergeben:
 - Bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
 - bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
 - bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind und
 - bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme eines Studiengangs sprechen.
- (3) Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.
- (4) Bewerber:innen nehmen in der Regel vor Studienaufnahme an einem Beratungsgespräch teil. Hierbei soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Chancen und Ausgleichs solcher Defizite im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

§ 6

Ausländische oder staatenlose Bewerber:innen

- (1) Ausländische und staatenlose Bewerber:innen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 StudienplatzVVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 12 StudienplatzVVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind unmittelbar an die von der TH OWL

beauftragte Stelle (zurzeit uni-assist) zu richten. Dazu müssen die Bewerber:innen bei dieser Stelle eine Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen beantragen und alle für die Studienaufnahme an der TH OWL erforderlichen Zeugnisse und Unterlagen dort einreichen. Die jeweilige konkrete Vorgehensweise und die geltenden Fristen werden von der TH OWL auf ihrer Homepage bekanntgegeben.

- (2) Die Auswahl der Bewerber:innen innerhalb der Quote nach Absatz 1 erfolgt bei grundständigen Studiengängen ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (d.h. nach der in das deutsche System umgerechneten Note der HZB). Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl innerhalb dieser Quote gemäß § 4 Absatz 3.

§ 7

Zulassung in höhere Fachsemester

Bewerber:innen für höhere Fachsemester werden innerhalb der Ranggruppen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HZG nach dem Leistungsstand ausgewählt. Der Leistungsstand ergibt sich aus den anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen aus dem bisherigem Studium. § 8 Absatz 4 HZG sowie § 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung*

*Die Regelungen zum Inkrafttreten und Veröffentlichung der Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen der TH OWL vom 19. April 2021 (Verköndungsblatt der TH OWL 2021/Nr. 09) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in § 8.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen der TH OWL vom 8. Mai 2024 (Verköndungsblatt der TH OWL 2024/Nr. 31) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Artikel II.